

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/764c61a2-667e-362a-8a77-c5e45105b3fa>

Bibliografie	
Titel	Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Neufassung) Text von Bedeutung für den EWR
Redaktionelle Abkürzung	32014L0068
Normtyp	Richtlinie
Normgeber	EU
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Art. 13 32014L0068 - Einstufung von Druckgeräten

(1) Die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Druckgeräte werden entsprechend Anhang II nach zunehmendem Gefahrenpotential in Kategorien eingestuft.

Für diese Einstufung werden die Fluide in folgende zwei Gruppen eingeteilt:

- a) Gruppe 1, die aus Stoffen und Gemischen gemäß den Definitionen in [Artikel 2 Nummern 7 und 8 der Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) besteht, welche entsprechend den folgenden Klassen physikalischer Gefahren oder Gesundheitsgefahren nach Anhang I Teile 2 und 3 der genannten Verordnung als gefährlich eingestuft sind:
- i) instabile explosive Stoffe/Gemische oder explosive Stoffe/Gemische der Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5;
 - ii) entzündbare Gase der Kategorien 1 und 2;
 - iii) oxidierende Gase der Kategorie 1;
 - iv) entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1 und 2;
 - v) entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 3, wenn die maximal zulässige Temperatur über dem Flammpunkt liegt,
 - vi) entzündbare Feststoffe der Kategorien 1 und 2;
 - vii) selbstzersetzliche Stoffe und Gemische der Typen A bis F;
 - viii) pyrophore Flüssigkeiten der Kategorie 1;
 - ix) pyrophore Feststoffe der Kategorie 1;
 - x) Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien

1, 2 und 3;

- xi) oxidierende Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 und 3;
- xii) oxidierende Feststoffe der Kategorien 1, 2 und 3;
- xiii) organische Peroxide der Typen A bis F;
- xiv) akute orale Toxizität, Kategorien 1 und 2;
- xv) akute dermale Toxizität, Kategorien 1 und 2;
- xvi) akute inhalative Toxizität, Kategorien 1, 2 und 3;
- xvii) spezifische Zielorgan-Toxizität — einmalige Exposition, Kategorie 1.

Zudem umfasst Gruppe 1 in Druckgeräten enthaltene Stoffe und Gemische, deren maximal zulässige Temperatur TS über dem Flammpunkt des Fluids liegt;

- b) Gruppe 2, die aus unter Buchstabe a nicht genannten Stoffen und Gemischen besteht.

(2) Setzt sich ein Behälter aus mehreren Kammern zusammen, so wird der Behälter in die höchste Kategorie der einzelnen Kammern eingestuft. Befinden sich unterschiedliche Fluide in einer Kammer, so erfolgt die Einstufung nach jenem Fluid, welches die höchste Kategorie erfordert.

© Europäische Union, <http://eur-lex.europa.eu/>